Birgit Ingrid Scholz, Untersuchungen zur Tracht der römischen matrona. Böhlau Verlag, Köln/Weimar/Wien 1992. 148 Seiten, 74 Abbildungen.

Diese Arbeit ist die "etwas gekürzte, leicht überarbeitete" (S. 5) Dissertation der Verf., mit der sie 1988 bei H. Gabelmann in Bonn promoviert wurde. Nach einer Art Forschungsüberblick und einer Skizze zur Methode (S. 7–12) behandelt sie die *stola* der Römerinnen, und zwar zunächst anhand schriftlicher Bezeugung (S. 13–26), sodann auf Grund von Denkmälern. Da sie außer für Stilentwicklung und Ikonographie auch chronologische Folgerungen ziehen möchte (S. 33), schließt ein Kapitel über "zeitliche Schwerpunkte bei der Darstellung der *stola* und ihre historische Begründung" an, in dem sie Stilentwicklungen im Zusammenhang sozialen und innenpolitischen Wandels zu begründen versucht (S. 75–83). Der letzte Hauptabschnitt wendet sich den einzelnen Kleidungsstücken der römischen *matrona* zu (S. 84–109). Ein kurzer Blick auf die Matronentracht in der etruskischen Kunst (S. 110–113) und ein "Ausblick" runden die Darstellung ab.

Wenn nun das erste Hauptkapitel (S. 13–32) bis Afranius zurückgeht und die Verf. bei ihm wie bei Späteren mit *vestis longa* die matronale Stola bezeichnet findet (s. dazu unten), während der Ausdruck *stola* im geforderten römischen Sinn (anders noch CIC. Verr. 4,74 [Diana-Statue]) erstmals bei Varro erscheint, sieht man zunächst nicht recht, was dieser Streifzug bezweckt. Nicht schon in der eigentlichen Zielangabe (S. 13), wohl aber aus einigen eher beiläufig folgernden Bemerkungen wird klar (S. 14 f.), daß die Verf. es offenbar wichtig fand, die Geschichte der Stola möglichst weit in die republikanische Zeit zurückzuverfolgen. Das muß der Leser sich aber selbst zurechtlegen; z. B. F. ECKSTEIN schrieb nämlich s. v. Stola (LAW 2932), dieser Gewandtyp sei im 1. Jh. n. Chr. (als Staats- und Ehrenkleid der römischen Matrone) aufgekommen (ähnlich pauschal hatte Friedländer behauptet, die Stola sei in der frühen Kaiserzeit aus der Mode gewesen). Diese Auffassung bringt also die Verf. mit gutem Grund, wenn auch unausgesprochen, zu Fall.

Daß die Stola erst in augusteischer Zeit zu erhöhter Bedeutung gekommen ist, betont aber auch sie (S. 19). Für die Kaiserzeit wird weniger dies als vielmehr ein Bedeutungswandel von Belang: in frühflavischer Zeit entwickele sich die Stola zur "klassenspezifischen Tracht der verheirateten Frau senatorischen Standes" (S. 19). Ende des 2. Jhs. n. Chr. schließlich ist die stola "Frauen aus dem Ritterstand, den feminae honestae, zugeordnet, die deswegen den Titel feminae stolatae führen, ohne indes die stola im wirklichen Leben noch zu tragen" (S. 20).

Ungeachtet aller sprachlichen und methodischen Unbeholfenheiten hat die Dissertation der Verf. im Nachweis des Bedeutungs- und Funktionswandels von *stola* bzw. der Stola, gerade auch in der Koppelung mit dem kunstgeschichtlichen Befund, zweifellos einen gewissen Wert. Sie führt auf eines der Gebiete, die eine Kombination literarischer und archäologischer Quellen unausweichlich machen. Daß beide, wenn auf gleiche Phänomene bezogen, "einige Parallelen und Beziehungen" aufweisen (S. 75), war allerdings a priori zu erwarten und brauchte nicht erst "gezeigt" zu werden. Daß die römische Dame hier wie dort in *stola* und *palla* erscheint, versteht sich von selbst. Die Verf. behauptet dagegen, im Rahmen ihrer Untersuchungen zur Tracht der Römerinnen hätten sich "*stola* und *palla* als die beiden entscheidenden Bestandteile der Matronentracht" herausgestellt (S. 110) – hieß das dann nicht Eulen nach Athen tragen?

Mehr als die häufigen Aussagen der Verf. über Selbstverständliches und wiederholte 'Nachweise' von Bekanntem fallen hier echte Defizite ihres Forschungsreferats ins Gewicht; so erinnert sie im Berichtsteil, den sie "antiquarischer Forschung" widmet (S. 7), an Marquardt-Mau, Amelung und Blümner. Nicht nur hier erörtert sie bibliographische Merkmale bemerkenswert unprofessionell. In vielem, was im allgemeinen als Kapitel "Forschungsstand" der eigentlichen Untersuchung vorwegzugehen pflegt, ist die Verf. weitschweifig, oft abundant, dabei lückenhaft. Irrelevantes steht immer wieder unstrukuriert neben Wichtigem. Ärgerlicher als derlei methodisch recht anspruchslose und zumeist an Wortarmut leidende Erläuterungen ist die Unvollständigkeit des "Überblicks über die Forschungsgeschichte" (S. 10). Friedländer-Wissowas Sittengeschichte hätte doch wohl zumindest erwähnt werden müssen (obwohl da zur weiblichen Kleidung in Rom nicht eben viel zu lesen ist), nennenswerter wären neuere Darstellungen römischer Kulturgeschichte gewesen (s. u. zu PAOLI).

Da Forschungen zur Kleidung römischer Frauen sich mit dem Thema "Frau in Rom" überschneiden, sollten sie, wie die Verf. es denn auch anstrebt, sozialgeschichtliche Gegebenheiten berücksichtigen; sie bezieht sich dazu auf B. v. Hesberg-Tonn, nennt auch G. Alföldis Römische Sozialgeschichte, es fehlt aber eine wirkliche Diskussion soziologischer, ja auch rechtsgeschichtlicher Fragen (zumindest genannt wird M. Kasers Römisches Privatrecht). Nun liegt zum Thema "Die Stellung der Frau in Rom" mittlerweile eine umfangreiche Forschungsliteratur vor. Nicht, daß die Verf. sie womöglich hätte komplett einarbeiten müssen – grundlegend resümierende Arbeiten gibt es ja, inzwischen auch das vorzüglich klare und ausgewogene, obendrein gut lesbare Büchlein W. Schullers, Frauen in der röm. Geschichte (1992), das der Verf. nach dieser Seite hin gut Feuerschutz hätte geben können. Fachspezifisch weniger vorgebildete Leser werden sich vorweg über den wissenschaftlichen Konsens informieren wollen, wenn denn gilt, daß eine Monographie einleitend sorgfältig und explizit mitteilt, was zur Sache von jeher bekannt oder neuerdings erforscht ist und was noch näherer Untersuchung bedarf. Wie es damit steht, läßt sich der Einleitung der Verf. keineswegs klar entnehmen.

Der RE-Artikel stola der Expertin antiker Trachten M. BIEBER (2,4 [sic!] bzw. IV,a [1932] 56–62) hatte zur Sache das Wichtigste vermerkt, z. B.: Nach Horaz und Ovid (richtig: nur für diese beiden) "reichte das Gewand der ehrbaren Frau bis zu den Knöcheln, wo ein besonders gewebter Streifen, instita, angenäht war" (ebd. 59; für Ovid gilt das nur teilweise, s. u.); Bieber wiederholte, ganz zu recht, Standardsätze wie "Auch Freigeborene, wenn sie sich mit Bürgern vermählten", durften sich in die Stola kleiden (ebd. 59), eine Feststellung, die bei der Verf. mehrfach wiederkehrt, ohne daß der Leser erfährt, daß hier wissenschaftlich längst Eingeführtes vorliegt. Andererseits hat die Verf. tatsächlich Anlaß, Bieber zu kritisieren, weil sie jenem Wandel in der Funktion der Stola zu wenig Rechnung trage (S. 119 Anm. 86). Der Einwand trifft sehr wohl auch andere einschlägige Zusammenfassungen. Desto wichtiger war es, möglichst auf historische Unterschiede zu achten. Das hat die Verf., soweit ich urteilen kann, archäologisch, so gut es ging, getan. Und in diesem Punkt waren gewiß Bieber wie W. H. Groß (Kl. Pauly 5, 905) korrekturbedürftig (um nur diese zu nennen).

Die Verf. kann daher weiterführend präzisieren (u. a. S. 11), in republikanischer und julisch-claudischer Zeit trügen die Stola alle mit einem *civis Romanus* in rechtmäßiger Ehe verheirateten Frauen, später werde das Gewand Standesabzeichen, das nur noch Ehefrauen von Senatoren gestattet war. Das führt auf die von der Verf. in den Blick genommenen Statusfragen. Die soziologische Seite der Trachtentwicklung kommt bei ihr allerdings nicht recht oder nur nur ganz unprofessionell zum Zuge. Dabei gibt es allerlei Vorarbeiten, s. u. a. A. Chastagnol, Les femmes dans l'ordre sénatorial. Rev. Hist. 262, 1979, 3–28. Schon vorher hatte sich F. Kolb zur Statussymbolik im antiken Rom geäußert: Chiron 7, 1977, 239–259 (hier 239 Anm. 1 viel Literatur zu 'Status'; 242 f. [mit Anm.] reichliche Information auch über *matrona*, weibliche Kleidung

usw.). Aus Kolb a. a. O. 240 entnahm die Verf. lediglich, *habitus* und *ornatus* bezeichneten dasselbe, Kolb schrieb jedoch von *insignia* (bzw. *habitus*, *ornamenta*) *dignitatis* als "äußeren Abzeichen des gesellschaftlichen Ranges", d. h. nur als Regens von *dignitatis* sind *habitus* und *ornamenta* gleichbedeutend. Unerklärlich ist, daß die Verf. Kolbs Aufsatz nicht auch in der Hauptsache zugrundegelegt hat. Inzwischen gab es übrigens auch u. a. J. F. Gardner, Proofs of status in the Roman World. Bull. Inst. Class. Stud. 33, 1986, 1–14.

Was die Verf. selbst im ersten Teil der Arbeit zur matrona und ihrer Kleidung "auf Grund der Schriftquellen" darlegt, ist längst Gemeingut einschlägiger Handbücher, und sie bringt faktisch keinerlei neue Erkenntnisse hinzu. Das allein wäre ihr gewiß nicht vorzuwerfen, aber etwas nüchterner Sinn für das wissenschaftlich Erreichbare, d. h. ein Stück methodischer Reflexion hätte nicht geschadet. Am meisten jedoch stört, ja befremdet in einer altertumswissenschaftlichen Arbeit die Unvertrautheit mit literarischen und historischen Fragen. Die Art, wie die Verf. mit Texten umgeht, macht den Eindruck, als tue sie dies zum ersten Mal. In Wahrheit erweitert das Corpus von Testimonien, das sie eigens beigibt, den immer schon geläufigen Bestand höchstens unwesentlich. Da hätten also einfache Stellenangaben vollauf genügt. Wer trotzdem die Belege in alphabetischer Folge komplett mitliefert, müßte, wenn es einigermaßen zünftig zugehen soll, die Editionen angeben, zum Zeichen dessen, daß man sich um den genauen Wortlaut gekümmert hat. Exakt hier stoßen wir auf das philologisch entscheidende Manko der Arbeit. Die Verf. hat nämlich, und das genau im Zentrum des Zusammenhangs von Texten und Bildern, wirklich Neues zu bieten. Obwohl sie es in ihrer Einleitung nicht angekündigt hat, beruht, was sie zum "Aussehen der Stola nach den Quellen" (S. 21) als wichtige Besonderheit ins Auge faßt, auf einer bislang unbekannten Bedeutung von instita.

Hier hängt dann alles am Verständnis von Hor. sat. 1, 2,29 (illae), quarum subsuta talos tegat instita veste. Horaz spreche hier, so die Verf. richtig, "von einem Kleid, mit welchem die Fersen ehrbarer Frauen bedeckt sind" (S. 22). Dazu würde quarum talos tegat vestis genügen, d. h. das Problem steckt in subsuta und instita. Diese instita ('Band') verwende, so die Verf., der Dichter als pars pro toto, wie "aus einem Scholion des Porphyrio zu dieser Stelle" hervorgehe. Denn er schreibe, die hier gemeinten Matronen "hätten eine bis zu den Fußsohlen herabgelassene stola benutzt; um den untersten Teil dieses Kleides sei ein angenähtes Band herumgelaufen". (Von Cruquius übernommen, einem ziemlich obskuren Kompilator, dem die Verf. zu viel Ehre antut, indem sie ihn in einiger Breite diskutiert - zum Argument tragen die von ihm kompilierten Scholien überhaupt nichts bei.) Nun habe Porphyrio, so die Verf., den Fehler gemacht, instita (Nom.) metrisch falsch zu messen (sc. als Ablativ); subsuta veste sei instrumentaler Ablativ. Die Verf. übersetzt daher: "Deren Fersen ein Band bedeckt mit dem darunter genähten Kleid". Ist das ein sinnvoller Satz? Porphyrio - egal, wer ihm nachschrieb - hat nämlich durchaus sinngemäß interpretiert: (matronas significat.) hae enim stola utuntur ad imos pedes demissa, cuius imam partem ambit instita adsuta: Matronen benutzen eine bis zu den Fußspitzen hinabreichende Stola (= vestis), um deren unterstes Ende ein angenähtes Band (subsuta instita) herumläuft. Genau das meint auch Horaz: "deren Besatz die Knöchel bedeckt auf/bei darunter benähtem (nicht genähtem) Gewand". (Wie die toga praetexta nicht die Toga vorgenäht hat, sondern vorn benäht ist, so auch subsuta vestis (von) unten benäht (nicht: "darunter genäht").

Nun übersetzt die Verf. einerseits instita richtig mit 'Band', ineins damit aber auch gleichbedeutend mit stola, wenn sie schreibt, "daß die instita wirklich ein Teil der stola war und somit als pars pro toto für diese stehen kann" (S. 22). Beides, 'Band' und 'Stola' nebeneinander, geht nicht. Metonymische Verwendung von instita = stola läßt sich aus Ovid ja tatsächlich belegen. Für Horaz dagegen trifft es keinesfalls zu. Entweder ist instita ein Band oder es ist die stola! Wäre es bei dem Dichter diese, verlöre das Wort vestis seinen Sinn. Zum Horazvers selbst: (a) Es ist ein gewollt poetischer, kein 'prosaisch' beschreibender Text. (b) instita ist Hapax legomenon und kommt, wenn überhaupt, nur bei Dichtern vor. Horaz hat das Wort vermutlich sogar erfunden, der frühe Ovid, und er allein, übernimmt Horazens Neologismus, deutet ihn um (auch ihm und seinen Lesern war das Wort ja fremd bzw. man konnte es allein aus Horaz kennen), und bei ihm paßt die metonymische Verwendung gut in den Satz (insigne pudoris [Ov. ars 1,31 = trist. 2, 247] sind allerdings nur die vittae, auch die stola steht syntaktisch getrennt. Text: vittae tenues, insigne pudoris, quaeque (!) tegis medios instita longa pedes; unrichtig die Verf. S. 17). (c) instita ist ad-hoc-Bildung, kein geläufiger Begriff, schon gar kein Terminus technicus (was viele Wörterbücher gleichfalls verkennen); eben deshalb glaubte Porphyrio das Wort ja auch erklären zu müssen. Zur Syntax: wenn subsuta vestis wie toga praetexta gebaut ist (Kiessling-Heinze z. St.), ist subsuta veste abl. abs. = 'bei unternähtem Gewand'. Horazens poetisch

komplizierte Ausdrucksweise verdeckt den Sachverhalt, denn *instita*, grammatikalisch Subjekt, kann nicht eigentlich die Fersen (oder Knöchel) 'bedecken'; als Borte unter dem unteren Rand der Stola kann sie es aber doch wohl.

Normalerweise zu erwarten wäre in der Tat *instita* als Ablativ: 'vom Band bedeckt' (wie es denn die Scholien auch erklären); dann müßte natürlich *subsuta vestis* dastehen ('das vom Band unternähte Gewand'). In diesem Sinne hat Porphyrio, dem man eine Hinnahme zweier unverbundener Ablative und prosodischen Unverstand doch lieber nicht unterstellen sollte, den Satz paraphrasiert; andererseits gibt die Verf. ja dem Scholiasten teilweise auch wieder recht: *vestis*, "nach Auskunft Porphyrios also die *stola*" (S. 22), – jetzt aber wird es verkehrt – "war demnach 'unter ein Band genäht" (da wäre jetzt *subsuta* Nominativ und *instita* nicht mehr pars pro toto für *stola*?) "bzw. ein solches war oben an der *stola* angebracht" (ebd.). So geht es denn philologisch – wie eigentlich von Anfang an – in Wirklichkeit nur noch um den abl. abs. *subsuta veste*.

Spätere Kommentatoren verstanden nun die Stelle stets mehr oder weniger wie Porphyrio! So etwa Orelli-Baiter: stola matronarum, cuius margo extremus subsutus erat institae. Da wäre die instita also auf den unteren Stolarand draufgenäht. Ins Schwarze traf LUKIAN MÜLLER z. St.: subsuta veste = vestis, cui subsuta est. Daß die Borte also unter dem (unteren) Stolarand aufgenäht war, hatte Porphyrio übrigens nicht berücksichtigt. Auch u. a. F. VILLENEUVE 2(1966) übergeht dieses Spezifikum: "les talons sont couverts par la bordure consue à leur robe"; vgl. P. M. Brown (Hor. sat. I [1993] z. St.): "A border attached to the hem of their stola"; subsuta veste sei abl. abs.: "their dress having been stitched at the bottom". Wenn dieses Band also offenbar auf der Unterseite des unteren Stolarandes, wie eine Stoß- oder 'Schmutzleiste' verläuft, ist es auf den Monumenten natürlich nicht zu sehen! (KIESSLING-HEINZE haben hierzu eher beiläufig bemerkt, "übrigens" lasse diese instita sich . . . nicht nachweisen.) War das Band aber prinzipiell unsichtbar, konnte es weder modisch noch gar als Statuszeichen Bedeutung haben. Eben deswegen gab es auch keinen Terminus technicus dafür, und instita blieb semasiologisch Sonderfall. Merkwürdigerweise hat sich die Verf. ausgerechnet den einzigen Beitrag, der sich mit instita monographisch befaßt, entgehen lassen, nämlich den kleinen Aufsatz von E. F. LEON, The instita of the Roman matron's costume. Class. Quart. 44, 1949, 378-381. Auch LEON (380: around the bottom of a matron's stola; skirt braid) betont: Unterseite der Stola, daher nicht sichtbar, infolgedessen auch auf Abbildungen nicht. Bereits Leon hatte also wohl alles sachlich Hergehörige abschließend gesagt.

Die Verf. übersetzt und versteht also falsch, ohne über die einhellig entgegenstehende Auslegungstradition von Porphyrio bis zu neuesten Horazkommentaren ein Wort zu verlieren. Ihre Fehlübersetzung hat sehr weitreichende Folgen, da sie nunmehr sicher zu sein glaubt, jene *instita* oben an der Stola, als eine Art Trägerband, suchen zu können: "An ihren oberen Rand war die *instita* angenäht" (S. 26, trotz Ov. ars 1,32 = trist. 2,248 *quaeque tegis medios instita longa pedes*). Da das nicht zutrifft, fällt das für die Verf. einzig entscheidende Bindeglied zwischen Texten und Bildwiedergaben dahin. Ihre Eigenleistung zum Thema 'Stola' sollte ja im Nachweis der *institae* als Trägerbänder bestehen, ja sie meint regelrecht, die Stola sei "an der *instita* zu erkennen" (u. a. S. 29). Umgekehrt: das Trägerband, das die Verf. später anhand der Denkmäler bespricht, hat bisher augenscheinlich keinen Namen "in den Schriftquellen". Allerdings hatte (nach anderen) schon M. Bieber, und darauf kommt einiges an, auf Trägerbänder oder -kordeln an Stolen von Statuen und Porträts aufmerksam gemacht. Und: "Solche Streifen" (sc. wie es die *institae* waren) "konnten aber natürlich auch um den Hals gehen, wo sie Patagium hießen" (ebd. S. 59 mit Belegen; s. E. SCHUPPE, Art. Patagium, RE 18,2, 2111 f.). Hingegen läßt W. TRILLMICH, Madrider Mitt. 15, 1974, 185 f. dieses Trägerband unbezeichnet.

Dennoch wäre hier eine vermutlich zutreffende Fixierung dessen angebahnt, was die Verf. irrig als *instita* nachweisen möchte. Die Verf. geht auf diese sachliche Überschneidung mit Bieber jedoch nicht ein. Gross (a. a. O.) konnte sich auf Bieber berufen, als er von der Stola schrieb: "Vornehme Matronen (und Kaiserinnen) trugen als Ehrenkleid die Stola" – hier wäre in der Tat nach Epochen zu differenzieren gewesen, wie die Verf. mehrfach richtig betont –, "die an breiten Achselbändern von den Schultern herabhing". Die Verf. hätte sich – und das führt uns zugleich zur allgemeinen 'Forschungslage' zurück – einen Hinweis u. a. auf U. E. Paoli, Das Leben im alten Rom ²(1961) 127, nicht schenken dürfen. Paoli bilanziert hier, was wir über weibliche Kleidung in Rom wirklich wissen; speziell *instita* hält er für einen Purpurstreifen, aufgenäht am äußeren Rand der Stola. Das ist, wie gesagt, noch zu wenig; auf jeden Fall formuliert er die Schwierigkeiten: "Man hat an den Statuen mit Stola keine *instita* entdecken können", und mangels archäologischer

Beweise "müssen wir uns damit abfinden, daß wir nicht genau sagen können, wie sich die Sache verhält...". Es war mißlich, für die nichtarchäologische Bestandsaufnahme einzig Marquardt-Mau und Blümner in Anspruch zu nehmen. Nicht zuletzt eine Auseinandersetzung mit D. Balsdon, Die Frau in der römischen Antike (1979) 279–282; hier 280 zu Stola, *instita* usw.) hätte dem 'Forschungsbericht' der Verf. zu mehr wissenschaftlichem Niveau verhelfen können.

Nachdem die Verf. ermittelt zu haben glaubt, wo auf den Denkmälern die instita - ein Ausdruck, den sie fortan wie einen Terminus technicus benutzt - zu finden ist, kann sie ohne viel Umstände das Bildmaterial daraufhin beschreiben: War es nötig, das noch einmal verbreiternd aufzugreifen, z. T. behauptend, wo Bieber nur behutsam vermutet? Gutes Beispiel ist die vestis longa (BIEBER a. a. O. 95). Die Verf. beurteilt diese Junktur als geradezu bedeutungsgleich mit stola (S. 13; 14; 16 [hier mit MACR. sat. 1,6,13] u. ö.) und findet hier u. a. Ov. fast. 4,133 f. beweisend. Schaut man sich jedoch den tatsächlichen Sprachgebrauch genauer an, geht die Rechnung keinesfalls auf. (1) Soll vestis longa u. a. auch spezifisch weibliche Gewandung bezeichnen, ist der Ausdruck unterminologisch; es kann nur die Stola sein, und zwar immer dann, wenn faktisch die stola normale Frauentracht war: es konnte darunter (sprachwissenschaftlich ausgedrückt 'pragmatisch') keine andere verstanden werden (die *palla* [als nicht ständig getragen] konnte nicht gemeint sein). – (2) Sooft die Junktur ganz allgemein auf typisch weibliche Kleidung zielt, geschieht das sehr oft im Gegensatz zur männlichen, vgl. Ov. fast 6,688; ars 1,690; QUINT. inst. 11,1,3 usw. Es ist der metonymische (und daher wieder häufig in Poesie vertretene) Ausdruck; allein stola ist der terminologische, wenn das so viel wie 'synonym' bedeuten soll. - (3) Zwar ist vestis longa zuerst in einem Afranius-Fragment nachweisbar, ist aber darum, z. B. bei Ovid, keineswegs 'altertümelnd' (S. 19), einfach weil die Junktur kein Terminus technicus war, der als solcher von stola abgelöst worden wäre. - (4) Es bleibt zu beachten, wie selten stola überhaupt in lateinischer Literatur vorkommt; Ennius gebraucht das Wort (viermal in scen.) noch untechnisch im Sinne von "long upper garment" (LEWIS-SHORT), und zwar auch für Männer, demnach doch wohl gleichbedeutend mit vestis longa (vgl. Non. p. 537,23 f.). Plautus bietet nur Belege für palla (viermal). Im Epos fehlt es ganz, von den Elegikern hat es außer Tibull (nur 1,6,68 [nec stola longa pedes = Ov. ex P. 3,3,52, stola longa noch fast. 6,654]) einzig Ovid etwas öfter (stola allein: trist. 2,254). Kein einziger römischer Historiker trägt hier zur Wortgeschichte bei (auszugehen wäre hier allenfalls von Wendungen wie vestis muliebris [u. a. Liv. 39,44,2]), Seneca nur mit beat. v. 13,3. Noch ganz im Sinne des Chiton erscheint stola auch CIC. Verr. 4,74. Zwar hat zuerst Varro den Ausdruck relativ häufig (insgesamt siebenmal), aber auch noch nicht durchgehend als technischen Begriff; sonst bräuchte er nicht muliebris stola zu schreiben (ling. Lat. 8,28; 10,27; Menipp. 120; vgl. mulierum stola ling. Lat. 9,48; stola calceosque muliebres Men. 155) und hätte nicht auch Orpheus mit einer stola ausstatten dürfen, semasiologisch offenbar zu Recht (s. o. zu Cicero; umgekehrt u. a. PROP. 2,31,16 vestis longa von Apollo). Interessant sind auch andere Umschreibungen wie in feries nudos veste fluente pedes PROP. 3,17,32 (Bacchus) oder entsprechend pedes vestis defluxit ad imos Verg. Aen. 1,404 (Venus). Ünmittelbar archäologisch aussagekräftig scheinen auch Wendungen wie stolam fundere zu sein.

Ein besonders beredtes Beispiel für das Defizit der Verf. an philologisch-historischen Voraussetzungen scheint mir das folgende. Es geht um den berühmten Liviustext über die Abschaffung der lex Oppia. Ihn hat die Verf. ganz falsch verstanden. Wenn sie schon nicht den Wortlaut selbst oder auch nur Kommentare zu Hilfe nahm, hätte sie sich leicht bei Historikern Rat holen können (vgl. Art. Frau RAC VIII 212). Livius selbst bietet ein Rededuell Catos mit dem Volkstribunen Valerius, angeblich in einer Volksversammlung des Jahres 195 v. Chr. (Liv. 34,1-8). Einschränkend ist vorauszuschicken, daß Reden in antiker Geschichtsschreibung nur bedingt 'authentisch' sind; so hält A. E. ASTIN, Cato the Censor (1978) 25 f. Catos Plädoyer zugunsten der Beibehaltung der lex Oppia für unecht (z. B. saepe me querentem [34,4,1] hätte der historische Cato 195 v. Chr. schwerlich schon sagen können; auch seine Origines stehen hier anachronistisch [34,5,7]). Verständnisvoll und kritisch behandelt übrigens auch BALSDON a. a. O. 35-39 die Kontroverse. Am besten konsultiert man zum ganzen J. BRISCOE, A Commentary on Livy Books XXXIV-XXXVII (1981) 39-42. Vorsichtshalber, dazu rät die neuere Diskussion des Abschnitts, sollte man ihn nicht für die Jahre um 195 v. Chr. in Anspruch nehmen. W. KROLL, Studien zum Verständnis der röm. Literatur (1964) 358 Anm. 57: "Es ist auch falsch, aus 34,1,5 (matronae etc.) auf die wirklichen Zustände im J. 195 zu schließen". Livius bringt in dem Redenpaar höchstwahrscheinlich eine Debatte seiner Zeit historiographisch umgesetzt zur Sprache. In Wahrheit wird auch bereits die lex Oppia, Livius zufolge aus dem Jahre 215 v. Chr. (aber zu diesem Jahr von ihm nicht mitgeteilt), nur noch von Autoren erwähnt, die nachweislich von ihm abhängen (Val. Max., Tac.). So ist auch sie wahrscheinlich eine Erfindung des Historikers. Seit

Sallusts Sempronia-Porträt hat 'die Frauenfrage' nämlich ihren Platz in römischer Geschichtsschreibung; so dann auch bei Livius und Tacitus.

Ich zitiere jetzt die Verf. dazu: "... zeigt der Bericht des bezeichnenderweise mit Augustus befreundeten T. Livius über eine Senatsdebatte des Jahres 195 v. Chr., die der Wiedereinführung des Purpurs für die römischen Frauen voranging [Kursive vom Rez.]. Livius läßt L. Valerius, den Fürsprecher der Frauen damit argumentieren, daß die römischen Männer sich als praetextati bei der Ausübung aller möglichen Ämter des Purpurs ebenso bedienen werden wie die römischen Kinder" (S. 25). Das klingt so, als sei es damals in der Volksversammlung primär um den Purpur gegangen (s. auch 122 Anm. 192). In Wirklichkeit untersagte das livianische Luxusgesetz eines Volkstribunen Oppius (wir wissen sonst nichts über ihn) den Frauen Roms aurum und das vestimentum versicolor und schränkte ihr Recht auf Kutschieren ein (Liv. 34,1,3; RAC a. a. O.). Höchstwahrscheinlich bedeutet versicolor hier 'purpurn' (obwohl es vestis varii coloris auch VAL. MAX. 9,1,3 heißt). Daher sagt Cato auro et purpura (34,9,9). Der Tribun kontert wortreicher (ebd. 7,1–6), zuerst im Punkt purpura (2–4), dann zu aurum (4 f.), schließlich zu beidem (auro et purpura 6).

Es sollte hier bedacht werden, daß aurum et purpura gern phraseologisch gebraucht wurde, als generelle Kennzeichnung des Habitus 'betuchter', ja königlich gewandeter Personen. BALSDON (a. a. O. 281): "Purpur' mit Gold galt als Nonplusultra der Extravaganz, wie aus der Debatte um die Aufhebung des Oppischen Gesetzes unmißverständlich hervorgeht". Infolgedessen erlaubt die Junktur aurum et purpura nicht ohne weiteres, 'Purpur' als 'Gesetzesmaterie' herauszulösen. Livius hat, neben 31 Vorkommen von purpura usw., die Zweitwortverbindung insgesamt siebenmal, davon fünfmal (purpura siebenmal) allein in unserem Abschnitt, außerdem in 9,17,16; 45,40,7, vgl. 30,17,13; 31,11,11; 39,2 auratos purpuratosque (oft in der Nachbarschaft von insignis bzw. von fulgere); vgl. ferner Ov. met. 3,556; 6,166 (beide Male mit intextus [bzw. -o] vestibus); allein purpurea vestis steht in Ov. met. 2,23 (Apollo); fast. 4,339 (sacerdos); allein aurum neben vestis: ars 3,131 (insuto vestibus auro); her. 13,32 (aurata veste); med. 18 (inaurata veste); s. ferner vestes auroque ostroque rigentes VERG. Aen. 11,72; pictae vestes et auri Aen. 9,26; fert picturatas auri subtemine vestis Aen. 3,483; VAL. MAX. 5,2,1; STAT. Theb. 6,208 u. a. m.

Zurück zur Lex Oppia. Valerius repliziert: purpura viri utemur praetextati in magistratibus in sacerdotiis, liberi nostri praetextis purpura togis (s. o. zu toga praetexta) utentur, . . . und den Frauen werden wir das (sc. weiterhin) verbieten (7,2 f.)? Und während der Mann Purpur in vestem stragulam verwendet, sollte einer mater familias ein purpureus amiculus (= 27,4,10) verweigert werden können? Sollte dein Pferd großartiger bedeckt sein (speciosius instratus) als deine uxor vestita, also ein Pferdeplaid prächtiger als das Kleid vornehmer Frauen? Es wäre für sie außerdem unerträglich, Damen umliegender Städte "mit Gold und Purpur", d. h. so prächtig wie möglich herausgeputzt zu wissen.

Hauptpunkt des Gesetzes war 'Purpur' jedenfalls nicht. Daher kann auch von einer "Wiedereinführung des Purpurs" (Verf. S. 25) nicht eigentlich die Rede sein. Laut "Valerius" (7,2 f. utemur...) hätte obendrein jenes Luxusgesetz zumindest Männern den Purpur nicht verboten! Vor allem hätte hier die 'Echtheitsdiskussion' (s. o.) wenigstens anklingen müssen, da Zweifel an der Historizität mehr als angebracht sind.

Dagegen jetzt die Verf. (S. 25 f.): "Dort (sc. bei Livius) konnten wir die stola für die Zeit des Zweiten Punischen Krieges als Tracht der matronae ingenuae und der mit cives Romani verheirateten libertae nachweisen". Nachweisen? Wo sagt Livius etwas von stola? Und libertae? In 34,7,5 f. steht mitnichten, daß "Schmuck und Purpur der römischen Frauen auch das geeignete Mittel (seien), den Reichtum und die Herrschaft Roms darzustellen" (S. 25); die Verf. folgert aus der falsch übersetzten Stelle, daß Freigelassenen die Stola nicht zugestanden habe. Das sagt zwar nicht Livius, es ist aber aus andren Quellen zur Genüge bekannt. Später begegnen wir bei der Verf. noch einmal einer Erinnerung an Livius: "Seit 195 v. Chr. waren sehr wahrscheinlich außerdem sowohl die stola als auch die palla mit einem Purpurclavus versehen" (S. 106). – Im übrigen wäre aus der inzwischen reich angewachsenen Literatur zu 'Purpur' wenigstens M. REINHOLD, History of Purple as a Status Symbol in Antiquity (1970) heranzuziehen oder wenigstens zu nennen gewesen (vgl. aber F. Kolb, Gnomon 45, 1973, 50–58).

Hier ein anderer philologisch-historischer Problemfall: In pall. 4,9 behauptet Tertullian, Caecina Severus habe im Senat das öffentliche Auftreten von *matronae* ohne *stola* angeprangert, *denique Lentuli auguris consultis . . . pro stupro erat poena*. Der Autor hält es für ein Symptom des Sittenverfalls, daß Damen die Stola nicht mehr tragen. Tertullian, so die Verf. (S. 17), berichte "von einem auf Betreiben des Lentulus Augur erlassenen Gesetz, welches *matronae*, die sich ohne *stola* in der Öffentlichkeit zu zeigen gewagt hat-

ten, dieselbe Strafe androhte wie für einen Ehebruch - im Extremfall die Tötung durch den Ehemann". Dazu beruft sich die Verf. S. 119 Anm. 92 auf B. v. HESBERG-TONN a. a. O. 41; 43; 22 usw.; dieses Stück Sekundärliteratur ist ihre einzige familienrechtliche Informationsquelle! Kein Wort zu einschlägigen rechtsgeschichtlichen Hilfsmitteln, dafür Allgemeinheiten z. B. zu Manus-Ehe, Strafgewalt des pater familias usw. - als wenn das in der frühen Kaiserzeit noch von Belang gewesen wäre; vor allem geht es nicht ohne durchdachte Differenzierungen: R. RILINGER, Humiliores - Honestiores. Zu einer sozialen Dichotomie im Strafrecht der röm. Kaiserzeit (1988) bes. 157-180, hier 164-169 auch zu der von der Verf. als so wichtig erachteten augusteischen Gesetzgebung de adulteriis coercendis (Dig. 48,5); ebd. 166 zu den (recht eingeschränkten!) Bedingungen, unter denen ein Paterfamilias den adulter u. U. töten durfte; sofern justiziabel, war das Delikt adulterium staatlicherseits mit Vermögensverlust oder mit Relegation zu bestrafen (faktisch kaum belegt); stuprum betraf Geschlechtsverkehr mit ehrbaren unverheirateten Frauen oder homosexuelle Beziehungen, s. auch Mommsen, StrR 691 f.; PFAFF, RE IV 1 (1931) 423 f. s. v. stuprum. Dafür wäre auch u. a. S. Treggiari, Roman Marriage (1991) 60-80 eine vorzügliche Basis gewesen. L. F. Raditsa, Augutus' Legislation Concerning Marriage, Procreation, Love Affairs and Adultery. In: ANRW II 13 (1980) hat die Verf. sich gleichfalls entgehen lassen. Da sie Wandlungen der Frauentracht mit den augusteischen Gesetzen, die auf eine umfassende bevölkerungs- und sozialpolitische Reform zielten (RILINGER a. a. O. 159), in Zusammenhang bringt, erwartet man natürlich einige Nachweise, namentlich über die zeitgenössische soziale und politische Reichweite dieser Gesetze (S. 76: "ein verstärktes Trachtbewußtsein" habe "in den letzten beiden Jahrzehnten v. Chr., als die Ehegesetze des Augustus endgültig (?) geltendes Recht geworden waren, weite Kreise der römischen Bevölkerung erfaßt") oder über ihr allgemein akzeptiertes Weiterwirken. Wenn die Verf. schreibt (S. 82): "In mitteltiberischer Zeit" seien "die Ehegesetze des Augustus dazu benutzt, durch eine strafrechtliche Gleichsetzung des Nichtanlegens der stola mit einem Ehebruch der Frau die Matronen wieder zum Anlegen der äußerst unbequemen stola zu zwingen", so ist das reine Phantasie, nämlich ein Konstrukt aus unreflektiert verwerteter Tertulliannotiz und gemutmaßter Bedeutung augusteischer Gesetze. Die Verf. läßt auch ungeklärt, wie sich in diesen Recht und Moral zueinander verhalten. Zum ganzen s. u. a. noch P. GARNSEY, Social Status and Legal Privilege in the Roman Empire (1970) 21 f. über eventuelle senatorische quaestiones zu 'Ehebruch' (wirklich überliefert nur bei DIO 54,30,4 [Augustus] und wahrscheinlich TAC. ann. 3,38 [Tiberius]).

Nun birgt der Text allerdings zwei Schwierigkeiten; eine betrifft Caecina und Lentulus, die zweite den Text Tertullians. Die erste: worauf Tertullian hier anspielt, wissen wir nicht. Caecina wandte sich im Jahre 21 n. Chr. dagegen, daß Frauen mit ihren Männern in die Provinzen gingen (TAC. ann. 3,33; der Kontext [Redenpaar] hat in Liv. 34,1-8 sein Vorbild). Zur weiblichen Kleidung hat er sich nicht geäußert (auf die leges Oppiae verweist er 33,4). Also hat Tertullian sich entweder geirrt (Assoziation mit den Oppius-Gesetzen?) oder aus uns unbekannter Quelle geschöpft. Das gilt auch für seinen Lentulus Augur (denique ... pro stupro erat poena): wenn die Notiz stimmt (Tacitus sagt nichts davon) und die Strafandrohung noch zu Lebzeiten des Lentulus erging, ist 25 n. Chr., sein Todesjahr, der Terminus ante quem (TAC. ann. 4,44). Die Verf. möchte nun den Zeitraum der von Tertullian genannten Begebenheiten "näher bestimmen" (S. 17): "Caecina Severus äußerte seine Kritik an den matronae im Jahre 21 n. Chr." (S. 119 Anm. 94 verweist sie dafür auf RE III 1, 1242 f.). Das steht aber keinesfalls fest! Da die Quellen hiervon schweigen, bleibt ein Zusammenhang mit TAC. ann. 3,33 bloße Vermutung (schon u. a. K. A. H. KELLNER, Tertullians sämtliche Schriften [1882] 1; 14 Anm. 4 hat sie geäußert). Die Verf. datiert dennoch das von Lentulus veranlasste Gesetz (?) mit denique "bald nach der Rede des Caecina Severus . . ., also wohl um die Mitte der 20er Jahre oder kurz davor" (S. 17; 19). Nun, wenn Caecina tatsächlich i. J. 21 auch über Frauenkleidung gesprochen haben sollte und Lentulus hier anschloß, kann das, wie gesagt, allerspätestens 25 n. Chr. geschehen sein. "Bald nach 21 n. Chr." (S. 17) träfe insofern zu, Bedenken erregt nur die Unbefangenheit, mit der die Verf. Tertullian als zuverlässige Quelle benutzt, ohne über Implikationen und Zusatzbehauptungen Rechenschaft zu geben. Bei Tacitus kommt augur Lentulus übrigens nur ann. 3,59,1 vor; er wurde und wird gern mit dem Cn. Cornelius Lentulus cos. 18 v. Chr. identifiziert (vgl. F. MÜNZER, RE III 1362-1364; KOESTERMANN ZU TAC. ann. 1,27,1; 4,44,1).

Die zweite Schwierigkeit besteht in Tertullians Wortlaut. Die Wendung (Caecina) graviter senatui impressit spricht gewiß vom Auftreten im Senat (Caecina 'machte schwerwiegende Vorhaltungen' oder 'wies nachdrücklich darauf hin'; '... dem Senat vorrückte' [Kellner a. a. O.]), aber unmöglich ist die Fortsetzung der Verf.: "Schließlich habe Lentulus dieses Gesetz eingebracht" (S. 17; ebd. "das von Lentulus veranlaßte Gesetz"). Worum immer es sich da gehandelt haben mag, von einem 'Gesetz' steht nichts da (es

wäre auch merkwürdig, wenn sich alle seine Spuren, etwa bei Juristen der Kaiserzeit, verloren hätten). Wie müßte man sich im übrigen diesen Gesetzgebungsprozeß vorstellen? Kann Lentulus "ein Gesetz eingebracht haben"? Wenn ja: wurde es auch beschlossen? Schließlich stuprum: der Ausdruck bedeutet, terminologisch gefaßt, gar nicht 'Ehebruch' (s. o.). Ist es überhaupt wahrscheinlich, daß eine Frage der Standesmode, hier die Mißachtung des Statussymbols stola durch Senatorenfrauen, wie stuprum geahndet worden wäre? Die Gleichsetzung scheint schon rechtlich kaum vorstellbar, vor allem war mit 'Senatorenfrauen' stuprum gar nicht möglich.

Alles in allem: Wie hat diese Anfängerarbeit eine Philosophische Fakultät als Dissertation passieren können? Wie konnte dann auch noch das DAI den Zuschuß bewilligen zu einem Buch, das nie hätte gedruckt werden dürfen?

Regensburg Klaus Thraede